

RATGEBER FÜR ASYLHELFER



EIN LEITFADEN FÜR
DEN ALLTAG

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
Kapitel 1- Als Helfer tätig werden	
Aufgaben eines Helferkreises	4
Tipps für den erfolgreichen Helfer	6
Grenzen der Helfertätigkeit	8
Kapitel 2 - Hilfen für Helfer	
Ansprechpartner der lokalen Helferkreise	9
Dolmetscher	10
Versicherungsschutz	10
Kapitel 3 - Grundbegriffe zum Thema Asyl	
Ablauf des Asylverfahrens	11
Entscheidung über den Asylantrag	13
Kapitel 4 - Leistungen bis zur Entscheidung des Asylantrags	
Asylsozialberatung	16
Soziale Leistungen	17
Medizinische Versorgung	19
Ausbildung und Arbeit	20
Kinder	21
Sportversicherung	23
Zusammenfassung	24
Anhang	
Links, Literatur und Quellen	25
Hinweise, Rechtliches und Impressum	26

Einleitung

Um Ihnen den Einstieg in die ehrenamtliche Tätigkeit als Helfer zu erleichtern und einen Überblick über die verschiedenen Aufgaben eines Helferkreises zu geben, haben wir dieses Dokument erstellt. Damit möchten wir Ihnen einen Überblick über verschiedene Themen und Leistungen sowie die entsprechenden Ansprechpartner im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen geben. Die Themen rund um das Asylverfahren unterliegen häufigen Anpassungen und Änderungen. Wir werden relevante Änderungen zeitnah in dieses Dokument integrieren und es dann in einer aktualisierten Version veröffentlichen. Die jeweils aktuelle Version dieses Dokuments können Sie von der Internetseite www.asylinwor.wordpress.com herunterladen.

KAPITEL 1 - Als Helfer tätig werden

Aufgaben eines Helferkreises

Ein Helferkreis braucht viele Unterstützer! Und dabei geht es keineswegs nur darum, unmittelbar mit den Asylbewerbern zu arbeiten. Wenn gleich das natürlich die wichtigste Aufgabe ist. Allein schon aufgrund der Sprachenvielfalt werden hier verschiedene Helfer benötigt. Wie in jeder richtigen Firma gibt es aber auch andere Aufgaben zu vergeben. Die Vernetzung mit Sportvereinen, Schulen, Kindergärten und natürlich dem Rathaus sowie dem Landratsamt sind wichtig und erfordern viel Zeit. Und natürlich müssen die Spenden und notwendige Ausgaben verwaltet werden, Spendenquittungen erstellt und versendet werden. Auch ist es gut, wenn jemand mit PC Kenntnissen zur Verfügung steht, falls es spezielle Fragen dazu gibt. Vielleicht will der Helferkreis seine Tätigkeit auch auf einer Internetseite vorstellen? Mit dem notwendigen fachlichen Wissen ist das heute leicht zu bewerkstelligen, doch sollte auch die Zeit bleiben, um regelmäßig die Inhalte zu aktualisieren.

An diesen wenigen Beispielen können sie sicher bereits erkennen, dass ein Helferkreis eine große Vielfalt an Fähigkeiten, Wissen und Talenten in sich vereinen muss, um auf Dauer erfolgreich die Arbeit mit den Asylbewerbern gestalten zu können. Nachfolgend eine Übersicht über mögliche Angebote eines Helferkreises. Diese sollten entsprechend der Nachfrage und den Möglichkeiten angepasst werden.

=> Begrüßung der Asylbewerber

Aus dem Erstaufnahmелager werden die Asylbewerber auf die Landkreise verteilt. Die Asylbewerber kommen per Bus oder Bahn an und wissen oft nicht, wie sie die angegebene Unterkunft finden sollen. Wo können sie einkaufen? Wo gibt es Ärzte? Um diese und ähnliche Fragen zu klären, ist es hilfreich, die Asylbewerber in Empfang zu nehmen und eine erste gemeinsame Runde durch den Ort zu gehen. Zudem gibt es auch ein kleines Infoblatt, welche die grundlegenden Informationen zum Nachlesen zusammenfasst.

=> Patenschaften

Für jede neu ankommende Familie oder auch einzelne Asylbewerber sollte es Paten geben. Die Auswahl der Paten sollte dabei natürlich insbesondere die Sprachkenntnisse berücksichtigen. Auch sollte man einen Vertreter bestimmen, der sich bei Urlaub oder Krankheit des Paten nahtlos weiter um die Belange kümmern kann.

=> Deutsch Unterricht

Für eine rasche Integration und auch die Möglichkeit, eine Beschäftigung aufzunehmen, ist es unerlässlich, dass die Asylbewerber sofort beginnen, die deutsche Sprache zu erlernen. Hierfür hat es sich bei uns als sinnvoll erwiesen, dass getrennte Kurse für Frauen und Männer angeboten werden. Es sollten jeweils mehrere Termine pro Woche, vielleicht auch in unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen, angeboten werden.

=> Unterstützung bei Hausaufgaben / Nachhilfe

Die Kinder der Asylbewerber unterliegen nach einer Wartezeit von 3 Monaten auch der in Deutschland üblichen Schulpflicht. Zumeist erfolgt aber die sofortige Integration der Kinder in die Schulen. Da die Kinder zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich die Sprache nur sehr bedingt beherrschen, besteht ein großer Bedarf an Unterstützung bei den Hausaufgaben und auch bei Nachhilfe. Hier gibt es also ein großes Aktionsfeld für Mütter und Väter aber auch für (ehemalige) Lehrer.

=> Begleitung bei Behördengängen

Es fällt uns selbst oft schon schwer, Briefe oder Anträge zu verstehen und richtig auszufüllen. Wie sollten die Asylbewerber das allein bewältigen? Mit etwas Unterstützung können vielen Dinge für alle Seiten leichter abgewickelt werden. Oft ist auch noch eine Fahrt nach Bad Tölz notwendig, die wegen fehlender Ortskenntnis umso schwerer ist für die Asylbewerber.

=> Begleitung bei Arztbesuchen

Ebenso ist es hilfreich, die Asylbewerber bei Arztbesuchen zu begleiten. Hier kann es aus sprachlichen und auch kulturellen Gründen leicht zu Missverständnissen kommen. Sinnvoll ist es sicher auch, im Vorfeld mit verschiedenen Ärzten im Ort zu sprechen, um deren Möglichkeiten und Bereitschaft zur Behandlung von Asylbewerbern abzuklären. Es ist empfehlenswert, die Asylbewerber bei den ersten 2...3 Arztbesuchen zu begleiten und sie ab dann allein zum Arzt gehen zu lassen. Falls erforderlich kann ein Dolmetscher auch telefonisch unterstützen.

=> Freizeitaktivitäten

Durch gemeinsame Aktivitäten wie zum Beispiel Kochen, Sport, Musik oder anderes können sich Asylbewerber und Paten näher kennenlernen. Organisieren Sie Feste wie Sommerfest, Weihnachtsfeier oder andere islamische Festtage, wo auch die Asylbewerber einen eigenen Beitrag übernehmen sollten. Eine weitere Option ist die Integration in die örtlichen Vereine wie Musikschule oder Sportvereine.

=> Kleiderkammer

Zumeist mussten die Flüchtlinge ihr Hab und Gut vor oder während der Flucht zurücklassen. Nun sind sie auf Spenden angewiesen sowohl für Kleidung als auch für verschiedene Alltagsgegenstände. Wenn es räumlich möglich ist, hilft hier die Einrichtung einer Kleiderkammer, in welcher alle Spenden aus der Bevölkerung gesammelt werden. Zu regelmäßigen Öffnungszeiten können die Asylbewerber sich dann hier mit den notwendigen Dingen versorgen. Bei Neuankömmlingen kann hier sofort eine ‚Erstversorgung‘ erfolgen.

Weiterhin gibt es im Landkreis die Sozialcard, welche zum günstigen Einkauf von Kleidung, Spielzeug und auch Haushaltsgegenständen berechtigt. Die Sozialcard wird im Landratsamt für alle Asylbewerber ausgestellt. Für anerkannte Flüchtlinge wird der erste Auszahlungsschein benötigt um dann direkt bei der Caritas oder dem Roten Kreuz die Sozialcard zu erhalten.

10 Tipps für den erfolgreichen Helfer

Tipp 1

Schenken ja, aber sinnvoll und in Maßen

Die Asylbewerber sollen die Geschenke auch achten und sie nicht als Selbstverständlichkeit hinnehmen. Oft haben wir es erlebt, dass Fahrräder innerhalb kurzer Zeit nicht mehr zu gebrauchen und nicht mehr zu reparieren waren. Mit Augenmaß sollte man hier unterstützen.

Tipp 2

Zur Selbstständigkeit erziehen, nicht alles abnehmen

Es ist das Ziel der überwiegenden Mehrheit der Asylbewerber, sich hier in Deutschland zu integrieren. Zweifellos benötigen sie dazu eine umfangreiche Unterstützung. Aber gleichzeitig darf man nicht vergessen, dass wir es hier mit teilweise sehr gut ausgebildeten Leuten zu tun haben. Und diese möchten auch gefordert werden und Dinge selbst erreichen!

Tipp 3

Nicht über Fluchterfahrungen ausfragen

Zunächst sind die Asylbewerber froh, angekommen zu sein und sie beginnen sich sicher zu fühlen. Je nach Erfahrungen in den letzten Monaten wird dies unterschiedlich lange dauern. Geben Sie ihnen diese Zeit und zügeln sie ihre Neugier! Wenn ein Vertrauensverhältnis gewachsen ist, werden die Asylbewerber zumeist von sich aus das Bedürfnis haben, über ihre Flucht zu sprechen.

Tipp 4

Erzwingen Sie keine Patenschaft

Die ‚Chemie‘ muss stimmen und Menschen sind nun mal sehr unterschiedlich. Lassen sie sich nicht entmutigen, wenn es mit einem Asylbewerber nicht so gut klappt. Dann ist es immer besser, einen anderen Helfer einzusetzen. Ganz sicher klappt es mit einer anderen Person besser!

Tipp 5

Bedenken Sie die interkulturellen Unterschiede

‚Andere Länder, andere Sitten‘. Den Spruch kennen Sie vermutlich schon aus dem Urlaub in Italien oder Spanien. Umso unterschiedlicher sind die Erfahrungen und Gewohnheiten der Asylbewerber, die in Deutschland oftmals erstmalig mit der europäischen und christlichen Kultur in Berührung kommen. Erläutern Sie viel und geben Sie die Zeit, das Neue auch zu verarbeiten.

Tipp 6

Bedenken Sie die unterschiedlichen Rollenverständnisse von Mann und Frau

Auch im Rollenverständnis zwischen Mann und Frau sind viele Dinge in den Herkunftsländern der Asylbewerber komplett verschieden. Das muss in vielen Fällen bedacht werden wenn es um alltägliche Dinge geht, aber auch beispielsweise dann, wenn ein Arztbesuch ansteht. Dann sollten immer Frauen auch Frauen begleiten.

Tipp 7

Denken Sie auch an sich

Die Unterstützung der Asylbewerber ist sehr wahrscheinlich eine zusätzliche, ehrenamtliche Tätigkeit, welche Sie übernommen haben. Und diese Tätigkeit bringt viele Eindrücke, Erfahrungen und wirft vielleicht auch manche Fragen auf. Achten Sie auch auf sich und ziehen Sie sich von Zeit zu Zeit etwas zurück, wenn das möglich ist. Es ist besser, einen zusätzlichen Helfer einzusetzen als sich allein total aufzuarbeiten. Sie bestimmen selbst, wie viel Zeit Sie einbringen möchten.

Tipp 8

ICH Botschaften senden

Wenn man sich als Helfer über das Verhalten eines Asylbewerbers ärgert, weil er beispielsweise unpünktlich war, sollte man mit ‚ICH-Botschaften‘ seine Enttäuschung vermitteln. Also besser: „ Ich bin sehr traurig, weil“ Und nicht „Hier in Deutschland ist man immer pünktlich.“

Tipp 9

Ansprechzeiten definieren

Wenn Sie Asylbewerbern ihre Telefonnummer weitergeben hat es sich als hilfreich erwiesen, wenn Sie mögliche Zeit für Anrufe vereinbaren. Vielleicht sind Sie am besten zwischen 18 und 21 Uhr zu erreichen. Eine derartige Vereinbarung hilft beiden Seiten Missverständnisse zu vermeiden.

Tipp 10

Das ist ein Helferkreis für Asylbewerber

Es gibt auch in Deutschland viele weitere Personen, die Hilfe benötigen. Auch für diese Personen gibt es Hilfsangebote über verschiedene Organisation wie zum Beispiel die Caritas, Nachbarschaftsvereine und die lokalen Tafeln. Der Helferkreis Asyl ist für die Asylbewerber und soll deren Integration unterstützen. Das schließt natürlich nicht aus, dass beispielsweise eine gut gefüllte Kleiderkammer auch Bekleidung an andere sozialschwache Bürger abgibt.

Grenzen der Helfertätigkeit

Wenn Sie eine Patenschaft für einen oder mehrere Asylbewerber übernehmen, wird das für Sie hohe Anforderungen stellen. Zu Beginn können Sie nicht genau wissen, was auf Sie zukommt. Wichtig ist, dass Sie auch auf sich schauen. Wie können Sie mit den Belastungen umgehen? Wie sehr nimmt Sie das Schicksal der Asylbewerber persönlich in Anspruch? Tauschen Sie sich regelmäßig mit anderen Helfern aus und holen Sie sich Hilfe, wenn das notwendig werden sollte.

Eine soziale Beratung und die Unterstützung in allen Belangen des täglichen Lebens wie beispielsweise zur Arbeitsaufnahme oder zur Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens in Unterkunft und Nachbarschaft werden durch die Behörden organisiert. Sie müssen diese Angebote kennen und die Asylbewerber auffordern, diese Angebote auch zu nutzen.

Rechtliche Beratung der Asylbewerber müssen durch die entsprechenden Fachleute durchgeführt werden. Ein derartiger Fachmann wird nur in Ausnahmefälle auch gleichzeitig Helfer sein. Als Helfer sollten Sie hier lediglich den Kontakt zu einem Anwalt, der sich auf Asylrecht spezialisiert hat, herstellen. Entsprechende Angebote finden Sie zum Beispiel über den Verein Rechtshilfe für AusländerInnen e.V. in München. Nähere Informationen unter www.rechtshilfe-muenchen.de .

KAPITEL 2 - Hilfen für Helfer

Ansprechpartner der lokalen Helferkreise

Hier möchten wir Ihnen zunächst eine Übersicht der Ansprechpartner in den einzelnen Helferkreisen im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen geben.

Helferkreis Bad Tölz

Rita Knollmann Telefon 08041 - 79 33 588 eMail Knollmann@kvtoel.brk.de

Helferkreis Bad Heilbrunn

Ingrid Spindler Telefon 08046 – 188494 eMail Spindler.Ingrid@t-online.de

Helferkreis Benediktbeuern

Klaus Krämer Telefon 0177 – 58 79 349 eMail kraemer.toelz@gmail.com

Helferkreis Dietramszell

Waltraud Bauhof Telefon 08027 – 77 41 eMail waltraud.bauhof@t-online.de

Helferkreis Deining und Egling

Sonja Galli-Krottentaler Telefon 08178 – 4658 eMail skrottenthaler@aol.com

Helferkreis Eurasburg

Barbara Stosiek-Glaw Telefon 0170 - 27 37 083 eMail barbara@the-team.de

Helferkreis Gaißach

Helferkreis Geretsried

Elena Shushunova Tel 08171 – 25 77 001 eMail Elena.Shushunova@hvmzm.de

Helferkreis Greiling / Reichersbeuern

Die Helferkreise sind in der Entstehungsphase

Helferkreis Kochel

Herr Kriegl Telefon 08851 – 615313 eMail ralf.kriegel@hitac.de

Helferkreis Lenggries

Heidi Kiefersauer Telefon 08042 – 5008110 eMail h.kiefersauer@lenggries.de

Regina Grasmüller Telefon 08042 - 5008-140 eMail r.grasmueller@lenggries.de

Helferkreis Münsing

Regina Reitenhardt Telefon 08177 – 672 eMail regina.reitenhardt@gmx.de

Helferkreis Schlehdorf

Ingrid Jocher Telefon 08851 - 940 36 55 eMail ingrid.jocher@freenet.de

Helferkreis Wolfratshausen

Ines Lobenstein Telefon 0152 5454 3355 eMail asylinwor@web.de

Internet <http://asylinwor.wordpress.com>

Dolmetscher

Folgende Personen können nach Rücksprache in Anspruch genommen werden:

Arabisch: Suzan Jarrar Telefon 0176 - 84853258 eMail suzanjarrar0@gmail.com

Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helfer

Die bayerische Staatsregierung hat mit der Versicherungskammer Bayern eine Sammel-Haftpflicht- und eine Sammel-Unfallversicherung für ehrenamtlich / freiwillig Tätige abgeschlossen. Die Versicherung ist antrags- und beitragsfrei. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.

KAPITEL 3 - Grundbegriffe zum Thema Asyl

Asylantrag, Erstverteilung und Unterbringung

Das Asylrecht in Deutschland sieht vor, dass ein Asylverfahren beginnt, sobald sich eine Person als Asylsuchend zu erkennen gibt. Die Details zum Ablauf des Asylverfahrens sind im Asylverfahrensgesetz festgelegt.¹ In der Regel muss der Asylbewerber seinen Antrag persönlich bei einer Außenstelle des BAMF stellen. Entsprechend erfolgt zunächst die Überweisung in eine Erstaufnahmeeinrichtung. Nach dem Verteilungsschlüssel, dem sogenannten Königsteiner Schlüssel, werden die Asylsuchenden in das zuständige Bundesland und die dort zuständigen Einrichtungen weitergeleitet. Während der Antragstellung erfolgt eine nicht-öffentliche Anhörung zu der das BAMF einen Sprachmittler einlädt. Während der Antragstellung wird der Asylbewerber über seine Rechte und Pflichten innerhalb des Asylverfahrens aufgeklärt, diese wichtigen Informationen werden ihm in seiner Sprache schriftlich ausgehändigt.

Das BAMF legt eine elektronische Akte an und erfasst die persönlichen Daten. Alle Asylantragsteller, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden fotografiert und es werden von ihnen Fingerabdrücke genommen (erkennungsdienstliche Behandlung). Die Maßnahmen geben Aufschluss darüber, ob sich der Asylbewerber bereits zu einem früheren Zeitpunkt – eventuell unter anderem Namen – in Deutschland aufgehalten hat oder ob ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein könnte.

Bei der Antragstellung wird ein Ausweisdokument, die Aufenthaltsgestattung, ausgestellt. Die Aufenthaltsgestattung muss der Antragsteller immer bei sich tragen und bei Personenkontrollen der Polizei vorlegen.

Minderjährige Schutzsuchende, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen sind, werden vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Vom Gericht wird ein Vormund bestellt. Dieser bespricht im anschließenden Abklärungs- oder „Clearingverfahren“ die Situation des unbegleiteten Minderjährigen umfassend mit den beteiligten Behörden auf Landesebene: der Ausländerbehörde und anderen, wie beispielsweise Wohlfahrtsverbände, oder Kirchen. Unter anderem wird im „Clearingverfahren“ entschieden, ob ein Asylantrag gestellt wird.

Nach der Antragstellung erfolgt die Unterbringung in zentralen oder dezentralen Quartieren, welche durch den Landkreis nach den Bestimmungen des Aufnahmegesetzes (AufnG)² und der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)³ bestimmt wurden. In unserem

¹ http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/index.html

² <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-AufnGBYrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>

³ <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-AsylDVBYrahmen&doc.part=X>

Landkreis sind alle Unterkünfte dezentral, weil sie nicht durch die Regierung, sondern über das Sozialamt betreut werden.

Anhörung

Die Anhörung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Beteiligt sind der Antragsteller, sein Verfahrensbevollmächtigter (Rechtsanwalt, Vormund) und der Entscheider des BAMF. Ein Dolmetscher dient als Sprachmittler. Auf Wunsch kann der Asylbewerber einen Vertreter des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) an seiner Anhörung teilnehmen lassen. Weitere Personen können nur teilnehmen, wenn der Asylbewerber und das BAMF zustimmen.

Die Anhörung ist der wichtigste Termin des Antragstellers innerhalb seines Asylverfahrens. Während der Anhörung muss der Antragsteller selbst seine Fluchtgründe schildern, d. h. alle Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen (§ 25 AsylVfG). Er muss auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände schildern, die einer Rückkehr in sein Heimatland entgegenstehen.

Zu Beginn der Anhörung stellt der Entscheider auch Fragen zu den persönlichen Lebensumständen des Antragstellers. Der Asylbewerber ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, sofern er solche hat bzw. beschaffen kann. Wie lange eine Anhörung dauert, hängt maßgeblich vom individuellen Verfolgungsschicksal ab. Über die Anhörung wird eine Niederschrift angefertigt, die alle wesentlichen Angaben des Antragstellers enthält. Der Antragsteller erhält eine Kopie der Niederschrift.

Die Zeitdauer bis zur Anhörung über den Asylantrag kann von einigen Monaten bis zu mehreren Jahren dauern.

Entscheidung über den Asylantrag

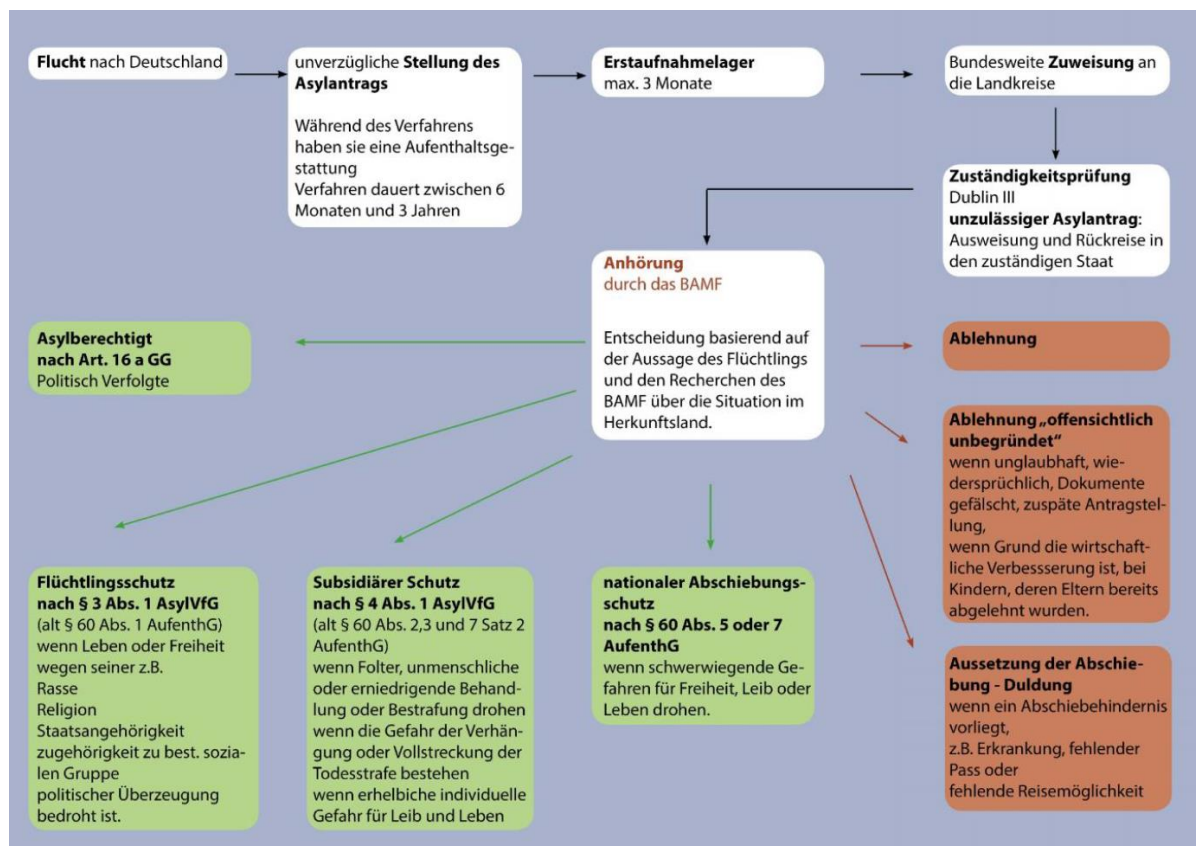


Abbildung 1: Mögliche Entscheidungen des Asylverfahrens (Quelle: A. Dollinger HvMzM e.V.)

Aufgrund der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgt eine schriftliche Entscheidung über den Asylantrag. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht der Entscheidungsoptionen, die nachfolgend kurz erläutert werden.

Zunächst erfolgt eine Zuständigkeitsprüfung. Der Antrag kann als *unzulässig abgewiesen* werden, wenn die Einreise über einen sicheren Drittstaat erfolgte. Hierbei handelt es sich nach der Dublin III Verordnung um eine innereuropäische Klärung der Zuständigkeiten für Asylbewerber. In ihr wird geregelt, welcher Mitgliedstaat für einen im Geltungsbereich gestellten Asylantrag zuständig ist. Damit soll erreicht werden, dass ein Asylsuchender innerhalb der Mitgliedstaaten nur noch ein Asylverfahren betreiben kann. Welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, wird durch die in der Verordnung genannten Kriterien bestimmt. Stellt der Asylsuchende dennoch in einem anderen Mitgliedstaat seinen Asylantrag, wird kein Asylverfahren mehr durchgeführt, sondern der Asylsuchende an den zuständigen Staat überstellt.⁴

⁴ <http://de.wikipedia.org/wiki/Dublin-III-Verordnung>

ANERKENNUNG

Es gibt verschiedene Optionen der Anerkennung:

Option 1) *Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a des Grundgesetzes*. Art. 16a sagt, dass politische Verfolgte das Asylrecht genießen, davon ausgenommen sind jedoch Menschen, welche aus sicheren Staaten oder der EU einreisen. Entscheidend ist, dass die Verfolgung von Staaten oder staatsähnlichen Gruppierungen ausgehen muss.

Option 2) *Feststellung des Flüchtlingsschutzes nach § 3 Abs 1 des AsylVfG*. Demnach gilt ein Ausländer als „Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet“

Option 3) Es kann ein *subsidiärer Schutz* nach §4 Abs 1 AsylVfG gewährt werden, wenn

Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen, die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe bestehen, ernsthafte individuelle Gefahr des Lebens ... infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines ... bewaffneten Konflikts“ besteht

Option 4) Es besteht ein nationaler Abschiebeschutz nach § 60 Abs 5 und 7 des AufenthG wenn schwerwiegende Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben drohen

ABLEHNUNG

Option 5) Eine *Aussetzung der Abschiebung* und damit eine Duldung erfolgt, wenn ein Abschiebehindernis vorliegt z.B. in Form einer Erkrankung oder dem Fehlen eines Reisepasses.

Option 6) Eine *Ablehnung des Antrags als ‚offensichtlich unbegründet‘* erfolgt, wenn beispielsweise eine Täuschung durch den Antragsteller über die eigene Identität erfolgte, gefälschte Beweismittel vorgelegt wurden oder wenn angenommen werden muss, dass vom Antragsteller eine Gefahr für die Sicherheit Deutschlands ausgeht.

AUSWIRKUNGEN DER ENTSCHEIDUNG

Bei Anerkennung nach einer der Optionen 1 und 2 wird eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 3 Jahren erteilt. Bei Anerkennung nach Option 3 wird eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 1 Jahr erteilt. Bei Anerkennung nach Option 4 wird eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von mindestens einem Jahr erteilt.

Eine Duldung nach Option 5 ist entsprechend der Definition des Aufenthaltsrechts eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung und stellt keinen Aufenthaltstitel dar. Nach § 25 Abs. 5 des AufenthG besteht nach 18 Monaten Duldungszeit ein Soll-Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Das nachfolgende Kapitel 4 beschreibt lediglich die Leistungen während des Asylverfahrens (weiße Kästchen in Abbildung 1). Nach der Entscheidung über den Asylantrag ändern sich einige dieser Leistungen. Bitte informieren Sie sich zu gegebener Zeit über diese Änderungen, falls Sie die Personen dann weiter betreuen möchten.

KAPITEL 4 - Leistungen bis zum Entscheid des Asylantrags

Asylsozialberatung

Alle Asylsuchenden und Flüchtlingen können kostenlos eine soziale Beratung zu folgenden Themen in Anspruch nehmen:

- ◆ Umgang mit Behörden und karitativen Einrichtungen
- ◆ Hilfe bei der Betreuung und schulischen Eingliederung von Kindern und Jugendlichen
- ◆ Hilfe bei der Anmeldung in Kindergärten und stellen der Kostenanträge
- ◆ Beratung über die rechtliche Situation und bei Bedarf Vermittlung von Rechtsanwälten
- ◆ Förderung der Bereitschaft zur Rückkehr (Rückkehrberatung)
- ◆ Hilfe in besonderen Lebenslagen (Krankheit, Traumatisierung, Behinderung Krisensituationen)

Ansprechpartner

Frau Anika Dollinger
Frau Elena Shushunova

Hilfe von Mensch zu Mensch e.V.
Robert-Schumann Weg 5 82538 Geretsried
Telefon 08171 25 77 001
eMail anika.dollinger@hvmzm.de
eMail elena.shushunova@hvmzm.de

Soziale Leistungen

Unterkünfte

Grundsätzlich sind Asylbewerber nach §53 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)⁵ dazu verpflichtet, in den ihnen zugewiesenen Unterkünften zu wohnen. Im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen sind Asylbewerber in dezentralen Unterkünften untergebracht.

Eine private Wohnsitznahme und damit die Entbindung von der Verpflichtung, in einer Asylunterkunft zu wohnen, kann auf Antrag abgesehen werden, wenn der Asylbewerber keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr benötigt. Dies kann durch ein eigenes Einkommen bzw. durch Einkommen des Ehegatten möglich sein.

Residenzpflicht

Die Residenzpflicht ist eine Auflage für Asylbewerber die sie verpflichtet, sich nur in dem von der zuständigen Behörde festgelegten Bereich aufzuhalten. Seit Januar 2015 wurde die Residenzpflicht gelockert. Sie gilt nun nur noch für die ersten 3 Monate nach Stellung des Asylantrags. Jedoch sind die Auflagen in der Aufenthaltsgestattung zu beachten. In begründeten Fällen kann bei der zuständigen Behörde eine Verlassenserlaubnis beantragt werden.

Monatliche Leistungen

Asylbewerber erhalten während des Asylverfahrens für 15 Monate Grundleistungen entsprechend dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)⁶.

Diese Grundleistungen sind nach §3 des AsylbLG:

- Kosten der Unterkunft einschließlich Nebenleistungen (z.B. Strom, Heizung, Wasser) sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsausstattung (Sachleistungen)
- Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums (Taschengeld)
- Sicherstellung des physischen Existenzminimums (Grundleistung)

Die Höhe der Unterstützung ist unter anderem vom Alter und dem Familienstand des Asylbewerbers abhängig. Die Leistungsbescheide werden für jede Bedarfsgemeinschaft extra berechnet.

Als Beispiel erhält ein alleinstehender Erwachsener insgesamt 326,- €, wovon 143,- € Taschengeld (soziokulturelles Existenzminimum) sind und 183,- € notwendiger Bedarf (physisches Existenzminimum). Die Wohnung, Energie und die Wohnungsinstandhaltung wird als Sachleistung zusätzlich erbracht.

Da die finanziellen Hilfen aus rechtlichen Gründen persönlich auszuhändigen sind (§ 3 Abs. 4 AsylbLG), können die Gelder nicht auf Bankkonten überwiesen werden. Deshalb

⁵ http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/BJNR111260992.html

⁶ <http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/BJNR107410993.html>

findet die Auszahlung jeweils zum Monatsbeginn in den Rathäusern statt. Die genauen Auszahlungstermine werden im Voraus in den Unterkünften per Aushang bekannt gegeben.

Rundfunkbeitrag

Die Asylbewerber sind solange von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreit, solange sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Die Befreiung ist an die Person gebunden und nicht an die Wohnung. Sollten Schreiben der GEZ ankommen, so sind diese an das Landratsamt - Sozialamt - weiterzuleiten.

Die Ansprechpartner für alle oben genannten Leistungen sind entsprechend dem aktuellen Wohnort aufgeteilt. Details entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Übersicht.

Ansprechpartner im Landratsamt

Prof. Max Lange Platz 1; 83646 Bad Tölz

zuständig für Bad Heilbrunn, Benediktbeuern, Kochel, Lenggries:

Frau Grünwald Tel. 08041 505 205

zuständig für Reichersbeuern, Greiling, Deining, Gaißach, Schlehdorf,

Eurasburg, Wolfratshausen:

Frau Frei Tel. 08041 – 505 284

zuständig für Bad Tölz, Dietramszell, Wackersberg

Frau Singer Tel. 08041 – 505 553

Robert – Schumann – Weg 5; 82538 Geretsried

zuständig für Geretsried – Herr Pflanzler Tel. 08171 - 34490 90

zuständig für Wolfratshausen, Münsing – Frau Brade Tel. 08171 - 34490 91

Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung ist ebenfalls im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt. Generell gilt, dass die Asylbewerber keine Krankenkarte erhalten, so wie wir das aus dem Alltag kennen. Vielmehr wird durch das Landratsamt auf Anforderung ein Krankenschein ausgegeben. Hier besteht das Landratsamt darauf, zuerst zum Hausarzt zu gehen und nicht direkt zum Facharzt. Ausnahmen bilden Behandlungen beim Frauenarzt, Zahnarzt und Kinderarzt.

Die Zuzahlungspflicht ist grundsätzlich aufgehoben. Das schließt die Versorgung mit Arzneimitteln sowie sonstige zur Genesung erforderliche Leistungen ein.

Weitere medizinische Leistungen:

Vorsorgeuntersuchungen für Kinder

Die Untersuchungen U1 bis U9 sind im Leistungsumfang enthalten. Das beinhaltet auch die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen.

Schwangerschaft

Es wird ein Schwangerschaftsmehrbedarf von 17% nach Vorlage des Mutterpasse ab der 12. Schwangerschaftswoche ausbezahlt.

Nach der Geburt des Kindes ist dem Sozialamt eine Geburtsurkunde vorzulegen, erst dann werden die Leistungen für das Kind ausbezahlt. Die Geburtsurkunde beantragt man im zuständigen Standesamt.

Sehhilfen

Brillen werden nach Feststellung der ärztlichen Notwendigkeit bis zum Alter von 18 Jahren übernommen. Der Augenarzt soll eine Brillenverordnung mit Angabe von Dioptrien und Visus ausstellen, die dann im Sozialamt eingereicht werden muss.

Zahnärztliche Behandlungen

Zahnärztliche Behandlungen werden im Notfall durchgeführt. Zahnchirurgische oder kieferorthopädische Behandlungen werden jedoch nur übernommen, sofern das im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Der vom Zahnarzt ausgestellte Kosten- und Heilplan wird vom Sozialamt an einen Vertrauenszahnarzt zur Begutachtung weitergeleitet. Daraufhin wird eine Entscheidung der Kostenübernahme getroffen.

Notfälle

Für eine mögliche Notfalleinweisung in ein Krankenhaus ist kein Krankenschein erforderlich. Das Krankenhaus beantragt die Kostenübernahme direkt beim Landratsamt.

Ansprechpartner im Landratsamt siehe oben

Ausbildung und Arbeit

In den ersten 3 Monaten besteht ein Arbeitsverbot. Nach drei Monaten können die Asylbewerber beginnen zu arbeiten, haben jedoch nur nachrangig Zugang zum Arbeitsmarkt (siehe Abbildung 2). Das bedeutet, dass lediglich Stellen verfügbar sind, die nicht anderweitig besetzt werden konnten. Ab dem 16. Monat kann der Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Vorrangprüfung erfolgen. Es erfolgt hier lediglich die Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen. In allen Fällen ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Aufnahme einer Ausbildung bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde.

Eine generelle Arbeitserlaubnis gibt es ab dem 48. Monat bzw. ab dem Erhalt der Aufenthaltserlaubnis.

Nachrangigkeitsprüfung

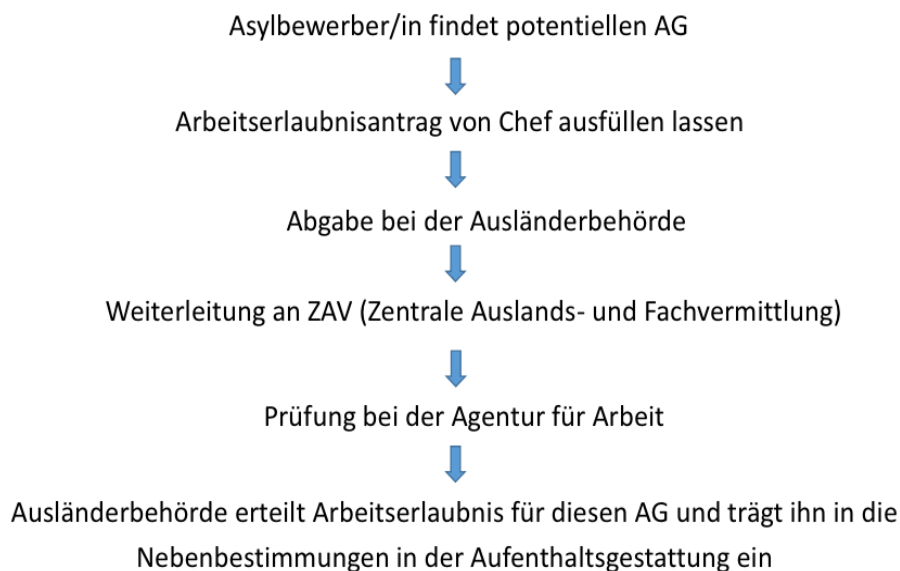


Abbildung 3: Ablauf der Nachrangigkeitsprüfung (Quelle: A. Dollinger HvMzM e.V.)

Bundesagentur für Arbeit

Prof. Max Lange Platz 1; 83646 Bad Tölz
Frau Schröder Telefon 08041 7854 352 Buchstaben A – L
Herr Leissmüller Telefon 08041 7854 346 Buchstaben M - Z

Ausländerbehörde

Zuständig für Asylbewerber bei Fragen zum Ausländerrecht, Arbeitserlaubnis,
Verlassenserlaubnis, Ausweisverlängerung

Frau Wohlmuth Telefon 08041 505 348

Email caroline.wohlmuth@lra-toelz.de

Frau Eggersberger Telefon 08041 – 505 557

Email Maria.Eggersberger@lra-toelz.de

Eine Tätigkeit nach §5 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist von den oben genannten Fristen nicht betroffen. Dies betrifft eine Tätigkeit für staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger, welche hinsichtlich Umfang und Zeit sonst nicht verrichtet würde. Für die hierbei geleistete Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, welche den Betrag von 1,05 Euro pro Stunde nicht übersteigen darf.

Sprach- und Integrationskurse

Während der Laufzeit des Asylantrags werden keine Sprachkurse für die Asylbewerber finanziert. Daher nehmen die durch ehrenamtliche Helfer angebotenen Deutschkurse einen sehr hohen Stellenrang ein, denn das Erlernen der deutschen Sprache ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration und die Übernahme einer Beschäftigung. Diese Kurse werden lokal angeboten und können individuell an die Anforderungen der Teilnehmer angepasst werden. Genauer Angaben dazu erhalten Sie über den jeweiligen lokalen Helferkreis.

Der Besuch eines Integrationskurses ist während des Asylverfahrens nicht möglich.

Kinder

Besuch von Krippen und Kindergärten

Das Recht auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung besteht genauso für deutsche Kinder wie auch für die Kinder der Asylbewerber. Auch die weiteren Leistungen der Jugendhilfe (wie zum Beispiel Erziehungshilfen) werden vom Kreisjugendamt übernommen. Diese ist gleichzeitig auch für den Kinderschutz bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zuständig.

Für Kinderkrippen und Kindergärten ist bei der jeweiligen Einrichtung ein Antrag zu stellen. Anschließend muss ein Antrag auf Kostenübernahme beim zuständigen Jugendamt gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass aktuell eine Betreuungszeit bis höchstens 5 Stunden pro Tag übernommen wird.

Ansprechpartner Jugendamt

Übernahme der Gebühren von Kindertagesstätten
Sachgebiet 52 "Amt für Jugend und Familie"

Stephanie Loer
Landkreis Süd
stephanie.loer@lra-toelz.de Zi.-Nr. 1.118 / EG
Tel.: 08041 / 505 - 464
Fax: 08041 / 505 - 148

Alexandra Schöfmann
Landkreis Nord Buchstaben A-L
alexandra.schoefmanne@lra-toelz.de Zi.-Nr. 1.117 / EG
Tel.: 08041 / 505 - 466
Fax: 08041 / 505 - 148

Bernard Schultz Zi.-Nr. 1.115 / EG
Landkreis Nord Buchstaben M-Z Tel.: 08041 / 505- 463

Schulbesuch

Die allgemeine Schulpflicht gilt nach einem dreimonatigen Aufenthalt auch für die Kinder der Asylbewerber bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Der Schulbesuch erfolgt grundsätzlich in der Schule des jeweiligen Wohnorts. Im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bildungspaket) bestehen Förderungsmöglichkeiten etwa bei der Übernahme der Gebühren für den Schulhort und Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Kindertagesstätte und Schule, der Förderung für Ausflüge, Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten oder für Nachhilfeunterricht sowie sonstigem Schulbedarf.

Antrag auf Leistungen zu Bildung und Teilhabe

Der BuT Antrag ist beim Sozialamt einzureichen. Es werden bei Kindern bis 18 Jahren folgende Leistungen unterstützt:

- Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung
- Mehrtägige Klassenfahrten
- Ergänzende angemessene Lernförderung (Bestätigung der Schule erforderlich)
- Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung
- Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben (z.B. Mitgliedsbeiträge, Unterricht in künstlerischen Fächern, Teilnahme an Freizeiten)

Eltern-/Kindergeld

Während des Asylverfahrens besteht kein Anspruch auf Kinder- oder Elterngeld.

Sportversicherung

Viele Vereine bieten bereits spezielle Sportangebote für Flüchtlinge und Asylbewerber an. Damit durch diese Angebote nicht auch noch zusätzliche finanzielle Belastungen auf die Vereine zukommen, übernimmt der Bayerischer Landes-Sportverband (BLSV) die kompletten Kosten für eine pauschale Sportversicherung aller Flüchtlinge und Asylbewerber, die an Angeboten der BLSV-Mitgliedsvereine teilnehmen.

Die Versicherung ist gültig für alle BLSV-Mitgliedsvereine. Abgedeckt sind Unfall- und Haftpflichtschäden im Rahmen der aktuellen Sportversicherung, die der BLSV für seine Vereine mit der ARAG abgeschlossen hat. Wichtigstes Gebot ist dabei die unbürokratische Abwicklung.

Sollten die Flüchtlinge und Asylbewerber allerdings länger im Verein bleiben und am Spiel- oder Mannschaftsbetrieb teilnehmen, müssen sie als Mitglieder gemeldet werden. Sonst kann für sie keine Startberechtigung oder ein Spielerpass beantragt werden. Über diese Anmeldung sind sie dann ohnehin in der standardmäßigen Sportversicherung des BLSV versorgt.

Zusammenfassung der Leistungen während des Asylverfahrens mit Aufenthaltsgestattung nach §55 Asylverfahrensgesetz



Finanzierung des Lebensunterhalts durch

- => Leistungen nach dem AsylbLG
- => Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht nur bei Asylbewerbern mit Arbeitnehmerstatus



Kein Anspruch auf

- => Grundsicherung oder Förderleistungen nach SGB II
- => Kinder- / Elterngeld
- => Unterhaltsvorschuss
- => Integrationskurse

Links im Internet

Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen

<http://www.lra-toelz.de/buerger/behoerdenleistungen/gesellschaft-familie/auslaendische-mitbuerger/>

Portal für Asylhelfer in Bayern

<http://www.asylhelfer.bayern>

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF

<http://www.bamf.de/>

Pro Asyl e.V.

<http://www.proasyl.de>

Linksammlung zum Thema Asyl, gepflegt durch die European Homecare GmbH

<http://www.asyl.de>

Asylbewerberleistungsgesetz

<http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/index.html>

Asylverfahrensgesetz

http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/index.html

Bayerischer Flüchtlingsrat

<http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/>

Kostenlose Rechtsberatung

<http://www.lawclinicmunch.de/>

<http://www.einewelthaus.de/gruppen-im-haus/rechtshilfe-fur-auslanderinnen-und-auslander/>

Literatur

Ausländerrecht, 27. Auflage 2014, Beck-Texte im dtv

Hinweise, Rechtliches und Impressum

Das Redaktionsteam ist um die Richtigkeit und Aktualität der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht völlig ausgeschlossen werden. Es kann deshalb keine Gewähr für die Aktualität, die Vollständigkeit oder die Qualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften wir nicht, sofern mir nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last fällt. Für Hinweise auf Fehler oder Unklarheiten bin ich dankbar. Schreiben Sie bitte an asylinwor@web.de mit dem Betreff: "Ratgeber für Asylhelfer".

Die Texte, Grafiken und Fotos dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt. Grundsätzlich ist eine Nutzung ohne Genehmigung des jeweiligen Urhebers oder Rechteinhabers nicht zulässig und daher strafbar.

Markennamen, Warenzeichen und eingetragene Warenzeichen, die in diesem Dokument verwendet werden, sind Eigentum ihrer rechtmäßigen Eigentümer. Sie dienen hier nur der Beschreibung bzw. der Identifikation der jeweiligen Firmen, Produkte und Dienstleistungen.

Herausgegeben von
Redaktionsteam Asylhelfer des Landkreises Bad Tölz - Wolfratshausen
Email: asylinwor@web.de
Telefon: 0160 7711 239